





Information zur Einführung der elektronischen Rechnung bei der Deutschen UNESCO-Kommission e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die Durchführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung bei der Deutschen UNESCO-Kommission e.V. und die damit verbundenen Möglichkeiten zur elektronischen Rechnungsstellung ab dem 1. Oktober 2022.

Die Deutsche UNESCO-Kommission e.V. ist aufgrund des E-Rechnungs-Gesetzes vom 4.4.2017 (BGBl. I, 770 ff.) sowie der E-Rechnungs-Verordnung des Bundes (E-RechV) dazu verpflichtet, elektronische Rechnungen gemäß der Europäischen Norm 16931 seit dem 27. November 2019 über digitale Kanäle zu empfangen und zu verarbeiten.

Seit dem 27. November 2020 ist die elektronische Rechnungsstellung auch für Rechnungssteller verpflichtend. Ausnahmen von dieser Verpflichtung bilden gem. § 3 Abs. 3 E-RechV z.B. Direktaufträge bis zu einem Auftragswert i.H.v. 1.000 €. Daher bitten wir Sie, ab sofort von der elektronischen Rechnungsstellung Gebrauch zu machen.

Die Verordnung formuliert zudem Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell, das grundsätzlich dem Datenaustauschstandard XRechnung oder einem anderen zur Europäischen Norm EN 16931 konformen Standard entsprechen muss. Zudem muss eine E-Rechnung in Ergänzung zu den umsatzsteuerrechtlichen Bestandteilen (gem. § 14 UStG) weitere Inhaltselemente enthalten.

Eine E-Rechnung hat gemäß § 5 E-RechV neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen (vgl. hierzu § 14 UStG) mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- die Leitweg-Identifikationsnummer (Leitweg-ID) des Rechnungsempfängers
- die geltenden Zahlungsbedingungen (alternativ ein Fälligkeitsdatum)
- die Bankverbindungsdaten des Rechnungsstellers
- eine De-Mail-Adresse oder eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers

Die Leitweg-IDs (BT-10) der Deutschen UNESCO-Kommission sind:

Rechnungsadresse	Leitweg-ID
Deutsche UNESCO-Kommission e.V. Martin-Luther-Allee 42 53175 Bonn	992-80297-35
Deutsche UNESCO-Kommission e.V. Hasenheide 54 10967 Berlin	992-80298-32

Zusätzlich muss eine E-Rechnung folgende Angaben enthalten, die Ihnen bei Beauftragung durch die Deutsche UNESCO-Kommission übermittelt werden und für die jeweils ein bestimmtes Datenfeld vorgesehen ist:

eine Referenz (BT-11)

Für die Übermittlung und den Empfang von elektronischen Rechnungen schreibt die E-RechV die Nutzung des Verwaltungsportals des Bundes vor. Die Deutsche UNESCO-Kommission ist an die OZG-RE (Onlinezugangsgesetz-konforme Rechnungseingangsplattform) des Bundes angebunden. Dort kann eine elektronische Rechnung manuell erzeugt werden oder über ein externes System, wie z.B. ein marktübliches ERP-System, automatisch erzeugt und an die OZG-RE übermittelt werden. Für die Nutzung der OZG-RE ist eine einmalige Registrierung unter xrechnung-bdr.de erforderlich.

Detaillierte Informationen rund um die Rechnungsstellung, inklusive Leitfäden und Tutorials finden Sie auf den Seiten des Bundes zum Thema E-Rechnung:

#### https://www.e-rechnung-bund.de/rechnungssteller/

Soweit Sie nicht zur Einreichung von elektronischen Rechnungen verpflichtet sind, bitten wir Sie, Rechnungen weiterhin über den Email- oder Postweg an die zuständige Person der Deutschen UNESCO-Kommission zu senden.

Wir bedanken uns für die Mitwirkung bei der elektronischen Rechnungsstellung und stehen für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Anhänge:

Anforderungen im Rahmen der elektronischen Rechnungsstellung Broschüre "Informationen für Rechnungssteller"

#### Anforderungen im Rahmen der elektronischen Rechnungsstellung

Im Folgenden werden die wichtigsten Anforderungen in Bezug auf die Inhalte einer elektronischen Rechnung, das zu verwendende Rechnungsformat sowie die elektronische Übermittlung einer Rechnung zusammengefasst.

#### Anforderungen an die Rechnungsinhalte

Neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen muss eine elektronische Rechnung gemäß § 5 E-Rechnungs-Verordnung des Bundes folgende Angaben enthalten:

- Leitweg-Identifikationsnummer Die Leitweg-ID wird Ihnen bei der Auftragserteilung mitgeteilt.
- Zahlungsbedingungen oder alternativ das Fälligkeitsdatum
- Bankverbindungsdaten des Zahlungsempfängers
- De-Mail- bzw. E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers

Zusätzlich muss eine elektronische Rechnung folgende Angaben enthalten, wenn diese dem Rechnungssteller bei Beauftragung oder im Vorfeld durch den Auftraggeber übermittelt wurden:

Referenz (BT-11)

Alle abrechnungsrelevanten Angaben müssen in einer allgemein maschinell lesbaren Form übermittelt werden und dürfen nicht außerhalb der vorgesehenen Textfelder enthalten sein.

#### Anforderungen an das Rechnungsformat

- Für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen an die Bundesverwaltung ist grundsätzlich der Standard XRechnung in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Zusätzlich kann jeder andere Standard (z. B. ZUGFeRD ab Version 2.1.1 im Profil XRECHNUNG) verwendet werden, wenn dieser den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung (EN-16931), der E-Rechnungsverordnung des Bundes (E-RechV) und den Nutzungsbedingungen der Rechnungseingangsplattform des Bundes entspricht.
- Rechnungsformate, welche nicht den Anforderungen der europäischen Norm entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.
- Rechnungsbegründende Unterlagen bzw. Anlagen sind in den Rechnungsdatensatz einzubetten und dürfen nicht als Anhang einer E-Mail oder De-Mail versandt werden.
- Die maximal zulässige Größe einer Rechnung ist abhängig vom gewählten Übertragungskanal (bspw. 10 MB bei E-Mailanhängen oder 11 MB bei Anhängen in der Weberfassung). Bitte beachten Sie hierbei die Nutzungsbedingungen der Plattform. Die maximale Anzahl der eingebetteten rechnungsbegründenden Dokumente ist auf 200 beschränkt. Zugelassene Dateitypen der eingebetteten Dokumente sind: "png", "pdf", "jpg", "jpeg", "xlsx", "ods" und "csv". Anlagen dürfen keine aktiven Inhalte (bspw. Makros) enthalten. Änderungen an diesen Beschränkungen werden über die Rechnungseingangsplattform bekannt gegeben.
- Unberührt von den vorstehenden Regelungen bleiben Rechnungsbelege mit Anlagen, die nach anderen Rechtsvorschriften einer papiergebundenen Versandart bedürfen (Ausfuhrnachweise, Zolldokumente o. ä.).

#### Anforderungen an die Rechnungsübermittlung

• Zur Übermittlung von elektronischen Rechnungen ist ausschließlich die Rechnungseingangsplattform des Bundes zu nutzen, welche unter https://xrechnung-bdr.de/ abgerufen werden kann. Diese setzt eine vorherige Registrierung sowie eine Freischaltung der gewünschten Übertragungskanäle voraus. Unter der angegebenen Adresse finden Sie zudem weitere Informationen zur elektronischen Rechnungsstellung.

- Anderweitig zugestellte elektronische Rechnungen können nicht berücksichtigt werden.
- Es ist nicht zulässig, Rechnungen mit der gleichen Rechnungsnummer sowohl in elektronischer Form als auch auf Papier zu übersenden. Bitte nutzen Sie zukünftig nur das elektronische Rechnungsformat, um die Zahl möglicher Duplikate zu verringern.



# Die elektronische Rechnung in der Bundesverwaltung

# Informationen über die Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen

Stand Juni 2022

### **Bildnachweis**

Abbildung 1: Bundesministerium des Innern und für Heimat, S. 10

# Inhaltsverzeichnis

Hintergrund	4
Rechtliche Grundlagen	4
Nutzen der elektronischen Rechnung	6
Infobox: Vorteile der E-Rechnung	7
Umsetzung in der Bundesverwaltung	8
Standard XRechnung	8
Infobox: Inhalte einer elektronischen Rechnung	9
Infobox: Leitweg-Identifikationsnummer	9
Rechnungseingangsplattformen des Bundes	10
Weberfassung der Rechnung	11
Upload der Rechnung	11
Übertragung per De-Mail oder E-Mail	12
Übertragung per Webservice via Peppol	12
Infobox: Exkurs Peppol	13
Anhang	14
Entscheidungshilfe zur Auswahl eines Übertragungskanals	14

# Hintergrund

Die elektronische Rechnung (E-Rechnung) stellt für die öffentliche Verwaltung in Deutschland einen entscheidenden Schritt zum Ausbau des E-Governments dar. Neben der Digitalisierung von Geschäftsdokumenten ermöglicht die elektronische Vorgangsbearbeitung eine Standardisierung und eine (Teil-)Automatisierung von Prozessen.

Diese Broschüre beinhaltet Informationen über die Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen und über die Umsetzung der E-Rechnung in der Bundesverwaltung. Zielgruppe dieses Dokuments sind die Lieferanten bzw. Rechnungssteller der Bundesverwaltung.

## Rechtliche Grundlagen

Die am 26. Mai 2014 in Kraft getretene EU-Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen verpflichtet alle öffentlichen Auftraggeber europaweiter Vergabeverfahren, E-Rechnungen empfangen und verarbeiten zu können. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, wurden die Vorgaben der Richtlinie mit dem am 10. April 2017 veröffentlichten E-Rechnungsgesetz in nationales Recht für Bundesbehörden umgesetzt. In den Bundesländern ist der elektronische Rechnungsaustausch eigenständig geregelt: Wann eine Annahmepflicht für Behörden und ob eine Rechnungsstellungspflicht für Lieferanten/Dienstleister besteht, ist in den entsprechenden Umsetzungsakten definiert. Die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) fasst den Umsetzungsstand der Länder zusammen und stellt diesen über die Seite www.xoev.de/de/xrechnung zur Verfügung.

Für obersten Bundesbehörden und Verfassungsorgane sah das E-Rechnungsgesetz eine Umsetzung der Vorgaben bis zum 27. November 2018 vor. Die Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung hatten als sogenannte subzentrale öffentliche Auftraggeber eine um ein Jahr verlängerte Umsetzungsfrist, die am 27. November 2019 endete.

Zunächst umfassten die gesetzlichen Vorgaben primär den Empfang und die Weiterverarbeitung von E-Rechnungen. Darüber hinaus enthält die Richtlinie die Maßgabe, dass mit der Umsetzung gleichzeitig eine Verwaltungsvereinfachung durch eine medienbruchfreie elektronische Verarbeitung einhergehen soll.

Mit dem Beschluss der E-Rechnungsverordnung des Bundes (E-RechV) vom 6. September 2017 hat das Bundeskabinett die Vorgaben der EU-Richtlinie konkretisiert und darüber hinaus auch Rechnungssteller in die Pflicht genommen, seit dem 27. November 2020 E-Rechnungen zu übermitteln. Ausnahmen von dieser Verpflichtung bilden gemäß § 3 Abs. 3 E-RechV Direktaufträge bis zu einem Auftragswert in Höhe von 1.000 €, geheimhaltungsbedürftige Rechnungsdaten und bestimmte Angelegenheiten des Auswärtigen Dienstes bzw. sonstige Beschaffungen im Ausland.

Die Verordnung formuliert zudem Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell, das grundsätzlich dem Datenaustauschstandard XRechnung oder einem anderen zur Europäischen Norm EN 16931 konformen Standard entsprechen muss. Zudem muss eine E-Rechnung in Ergänzung zu den umsatzsteuerrechtlichen Bestandteilen (gem. § 14 UStG) weitere Inhaltselemente enthalten. Diese werden im Abschnitt "Umsetzung in der Bundesverwaltung" beschrieben.

Für die Übermittlung und den Empfang von elektronischen Rechnungen schreibt die E-RechV die Nutzung des Verwaltungsportals des Bundes vor. Dies gilt sowohl für Rechnungssteller als auch für Rechnungsempfänger. Die hierbei geschaffenen Übertragungskanäle werden im Folgenden beschrieben.

# Nutzen der elektronischen Rechnung

Durch die E-Rechnung können sowohl aufseiten der Rechnungssteller als auch aufseiten der Rechnungsempfänger Vorteile gegenüber der papierbasierten Rechnungsstellung und Verarbeitung erzielt werden. Diese Vorteile werden im Folgenden dargestellt.

Der Prozess der Rechnungsstellung an verschiedene Bundesbehörden wird den Rechnungsstellern durch die Nutzung der Zentralen Rechnungseingangsplattformen ZRE und OZG-RE grundsätzlich vereinfacht. Nach einmaliger Registrierung können Rechnungen über die Plattformen an sämtliche Einrichtungen der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung übermittelt werden und es sind keine bilateralen Vereinbarungen wie bspw. bei EDI-Verfahren (Elektronischer Datenaustausch, eng. electronic data interchange, EDI) notwendig.

Unternehmen mit einem hohen Rechnungsvolumen können signifikante Einsparungen durch das Entfallen von Druck- und Versandkosten realisieren. Für die Rechnungssteller bietet sich zudem die Chance, die Umstellung auf E-Rechnungen zu nutzen, um auch weitere Prozesse im Rechnungswesen zu digitalisieren bzw. zu optimieren.

Mit Blick auf die Rechnungsbearbeitung in den Behörden konnte gezeigt werden, dass durch die Minimierung der Transportzeiten sowie den Wegfall ganzer Arbeitsschritte eine Verkürzung der Durchlaufzeit einer Rechnung zu erzielen ist. Dies ermöglicht eine schnellere Zahlung und führt folglich zu einer Liquiditätsverbesserung aufseiten des Rechnungsstellers.

Aufgrund der Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung und der daraus resultierenden Möglichkeit der medienbruchfreien Weiterverarbeitung ergeben sich erhebliche Einsparpotenziale für die Bundesverwaltung. Neben den potenziellen Einsparungen können durch die E-Rechnung bzw. durch die Digitalisierung der Rechnungsverarbeitung auch qualitative Mehrwerte erzeugt werden. So erhöht ein durchgängig elektronischer Prozess die Transparenz und Nachvollziehbarkeit innerhalb der Organisation.



## Infobox: Vorteile der E-Rechnung

#### Vorteile für Rechnungssteller:

- Vereinfachte Rechnungsstellung
- Verkürzte Durchlaufzeiten
- · Einsparpotenziale im Rechnungsversand

#### Vorteile für Rechnungsempfänger:

- · Optimierung der Rechnungsverarbeitung
- Steigerung der Datenqualität
- · Einsparpotenziale in der Rechnungsverarbeitung
- · Ermöglichen einer dezentralen Rechnungsbearbeitung

Der elektronische Datensatz ermöglicht ein automatisiertes Einlesen der Rechnungsdaten in das verwendete HKR-Verfahren, wodurch ein manuelles Abtippen oder ein Auslesen einer Rechnung mithilfe einer Texterkennungssoftware entfällt. Bedingt durch eine verringerte Fehleranfälligkeit bei der Datenerfassung ist mit einer höheren Datenqualität zu rechnen. Die E-Rechnung erleichtert insbesondere die ortsunabhängige Erledigung sowie Vertretung von Aufgaben und beschleunigt die Abläufe der Rechnungsbearbeitung.

# Umsetzung in der Bundesverwaltung

Eine E-Rechnung im Sinne der EU-Richtlinie 2014/55 ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird. Das Format ermöglicht eine automatische und elektronische Verarbeitung. Folglich muss eine E-Rechnung alle relevanten Daten in einem strukturierten Format bereitstellen. Eine Bilddatei, ein PDF-Dokument ohne integrierten Datensatz oder eine eingescannte Papierrechnung erfüllen diese Anforderungen nicht und stellen somit per Definition keine E-Rechnung dar.

## Standard XRechnung

Der im Rahmen eines Steuerungsprojekts zwischen Bund und Ländern entwickelte Standard XRechnung ist eine nationale Ausgestaltung der Europäischen Norm EN 16931 und wird sowohl vom Bund als auch von den Ländern getragen. Konzipiert als reines Datenformat ermöglicht der Standard XRechnung, dass Rechnungsdaten direkt und ohne Medienbruch in die verarbeitenden Systeme importiert werden. Der strukturierte XML-Datensatz dient somit in erster Linie der maschinellen Lesbarkeit. Durch den Einsatz von Anzeigeprogrammen kann der XML-Datensatz für den Menschen lesbar dargestellt werden.

Der Standard XRechnung soll den Umgang mit elektronischen Rechnungen in der öffentlichen Verwaltung vereinheitlichen. Es handelt sich um einen offenen, unentgeltlichen und zukunftssicheren Standard, der von der KoSIT betrieben wird. Im elektronischen Rechnungsaustausch kann auch ein anderer Standard verwendet werden, wenn er den Anforderungen der Europäischen Norm, den Nutzungsbedingungen der Rechnungseingangsplattformen und der E-RechV des Bundes entspricht. Alle Informationen über den Standard XRechnung sind bei der KoSIT unter www.xoev.de/de/xrechnung abrufbar.



## Infobox: Inhalte einer elektronischen Rechnung

Eine E-Rechnung hat gemäß § 5 E-RechV neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen (vgl. hierzu § 14 UStG) mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- die Leitweg-Identifikationsnummer (Leitweg-ID) des Rechnungsempfängers
- die geltenden Zahlungsbedingungen (alternativ ein Fälligkeitsdatum)
- die Bankverbindungsdaten des Rechnungsstellers
- eine De-Mail-Adresse oder eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers

Zusätzlich muss eine E-Rechnung folgende Angaben enthalten, wenn diese dem Rechnungssteller bei Beauftragung durch den Auftraggeber übermittelt wurden:

- eine Bestellnummer
- eine Lieferantennummer

Für jede dieser zusätzlichen Angaben ist ein bestimmtes Datenfeld vorgesehen. Auftraggeber und Auftragnehmer können weitere Rechnungsinhalte vertraglich festlegen.

## Infobox: Leitweg-Identifikationsnummer

Die Leitweg-ID ist eine eindeutige Kennungsnummer der angeschlossenen öffentlichen Auftraggeber. Sie ermöglicht eine genaue Adressierung einer E-Rechnung an eine Behörde und die automatische Weiterleitung innerhalb der Plattformen.

Bei der Bestellung teilt der Auftraggeber dem Rechnungssteller die Leitweg-ID mit. Zudem kann diese jederzeit in der Plattform zentral eingesehen werden. Der Rechnungssteller benötigt keine eigene Leitweg-ID.



## Rechnungseingangsplattformen des Bundes

Im Rahmen der Umsetzung hat der Bund für die Bundesverwaltung zwei elektronische Eingangswege für E-Rechnungen eingerichtet:

- Zentrale Rechnungseingangsplattform (ZRE)
- OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE)

Bei der Auftragserteilung wird dem Lieferanten bzw. dem Rechnungsteller mitgeteilt, über welche Plattform bzw. welche Eingangskanäle E-Rechnungen empfangen werden können. Es gelten die jeweiligen Nutzungsbedingungen.

Die ZRE und OZG-RE stellen das Bindeglied zwischen Rechnungsstellern und der Bundesverwaltung dar. Für die Nutzung der Plattformen ist die einmalige Registrierung des Rechnungsstellers erforderlich. Im Anschluss an die Registrierung kann der Rechnungssteller die von ihm bevorzugten Übertragungskanäle in der Rechnungseingangsplattform auswählen und im System hinterlegen.

Dem Rechnungssteller stehen im Rahmen der Nutzung der Plattformen fünf Übertragungskanäle für E-Rechnungen zur Verfügung:

- Weberfassung
- Upload
- E-Mail
- Webservice via Peppol
- De-Mail (nur auf der ZRE verfügbar)

Die Anforderungen und Vorteile der Nutzung der einzelnen Kanäle werden in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.

# Weberfassung der Rechnung



Die Weberfassung bietet sich insbesondere für Unternehmen mit einem geringen Rechnungsvolumen an, die entweder keine Software im Rechnungsausgang verwenden oder deren im Einsatz befindliche Software die Erstellung elektronischer Rechnungen gemäß EU-Norm nicht unterstützt.

Die Rechnungsdaten werden manuell vom Rechnungssteller in eine Eingabemaske der Plattformen übertragen und anschließend an den Empfänger übermittelt. Dem Rechnungssteller wird zu Archivierungszwecken die valide E-Rechnung im XML-Format zum Download bereitgestellt.

Hinweis: Die Plattformen stellen dem Rechnungssteller kein revisionssicheres Archiv für die E-Rechnungen bereit. Es ist jedoch verpflichtend, dass die erzeugte E-Rechnung im XML-Format beim Rechnungssteller archiviert wird.

# **Upload der Rechnung**



Der Upload einer Rechnung ist für diejenigen Rechnungssteller relevant, die eine E-Rechnung gemäß EU-Norm erstellen, jedoch nicht über die angebotenen Übertragungskanäle versenden können oder wollen. Die Option zum manuellen Upload einer Rechnung bedarf der Freischaltung des Übertragungskanals.

# Übertragung per De-Mail oder E-Mail

Die Übertragungskanäle De-Mail und E-Mail setzen jeweils voraus, dass der Rechnungssteller mit seiner Software eine valide E-Rechnung generieren kann.



Nach der Freischaltung der Übertragungskanäle De-Mail oder E-Mail in der Rechnungseingangsplattform wird dem Rechnungssteller die für den Versand zu verwendende Adresse für den Rechnungsversand mitgeteilt. Zudem ist die Hinterlegung einer Versandadresse notwendig, da nur Nachrichten von zuvor erfassten Ab-

sendern berücksichtigt werden können. Hinweis: De-Mail steht derzeit nur auf der ZRE zur Verfügung.

# Übertragung per Webservice via Peppol



Beide Plattformen bieten als weiteren Übertragungskanal die Möglichkeit zum Rechnungsversand aus der erstellenden Software mittels Webservice und Übertragung über das Peppol-Netzwerk. Die Einreichung von E-Rechnungen über Peppol ist grundsätzlich auf drei verschiedenen Wegen möglich:

- 1. die Nutzung eines bestehenden Peppol Service Providers (kostenpflichtig)
- 2. die Nutzung des Webservices via Peppol des Bundes (kostenlos)
- 3. eine kostenpflichtige Mitgliedschaft bei OpenPEPPOL und der Aufbau eines eigenen Peppol Access Points

Um den Status per Peppol eingereichter Rechnungen nachvollziehen zu können, muss der Eingangskanal Peppol im Nutzerkonto der ZRE freigeschaltet und die zum Versenden der Rechnungen genutzte Peppol Participant ID hinterlegt und verifiziert werden.



# **Infobox: Exkurs Peppol**

Peppol ("Pan-European Public Procurement OnLine") definiert einen Standard zum sicheren Austausch von Dokumenten zwischen unterschiedlichen Systemen. Durch einheitliche Prozesse, eine einheitliche "Business Sprache" und technische Spezifikationen wird eine Interoperabilität gewährleistet, die für die elektronische Abwicklung von Einkaufs-, Lieferanten- oder Angebotsprozessen zwischen Unternehmen und Behörden notwendig ist.

Technisch basiert Peppol auf dem sogenannten "Vier-Ecken-Modell". Durch die Anbindung an einen beliebigen Zugangspunkt (Access Point) kann sich ein Rechnungssteller an das Netzwerk anschließen und mit allen anderen Teilnehmern kommunizieren. Der Sender bildet die erste Ecke im Modell. Für alle Parteien im Netzwerk gilt das gleiche Prinzip. Somit wird der potenzielle Empfänger einer Nachricht zu einer weiteren Ecke. Auch der Empfänger muss an einen Access Point angebunden sein. Die beiden Access Points stellen die übrigen Ecken dar und sind für den sicheren Transport der Informationen zuständig.

Eine Liste aller Access Points kann auf der offiziellen Webseite von Peppol unter <a href="https://peppol.org">https://peppol.org</a> eingesehen werden.

# **Anhang**

# Entscheidungshilfe zur Auswahl eines Übertragungskanals

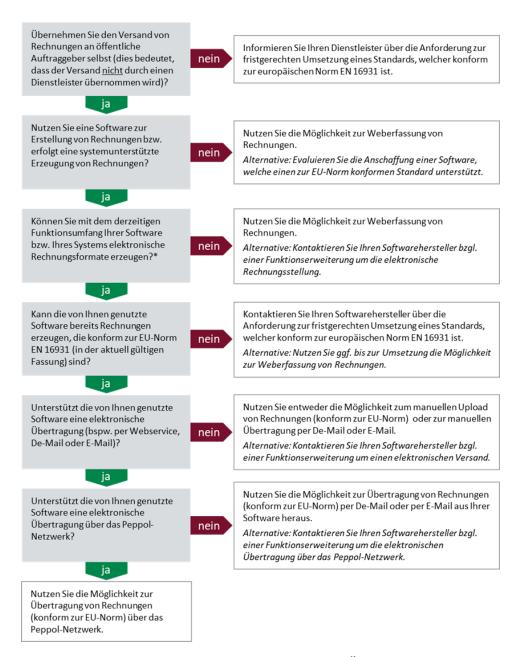


Abbildung 1: Entscheidungshilfe zur Auswahl eines Übertragungskanals

\* Hiermit sind Dateiformate gemeint, die strukturierte Rechnungsdaten enthalten.